

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S t a d t B o c h u m

- Bauverwaltung -

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Bochum für ein Gebiet zwischen Markstraße, Universitätsstraße, Girondelle und Steinkuhlstraße.

Das Bebauungsplangebiet ist ein Teil der Universitätswohnstadt, die nach den Zielen der Landes- und Regionalplanung zu einem Siedlungsschwerpunkt entwickelt werden soll. Entsprechend ist eine stark verdichtete Bebauung in Form eines neuzeitlich stark gegliederten Städtebaues vorgesehen. Neben einer reinen Wohnnutzung sollen ein Studentenwohnheim mit ca. 400 Plätzen, ein evgl. und ein kath. Gemeindezentrum sowie zur Deckung des täglichen Bedarf mehrere Läden entstehen.

Die Erschließung erfolgt durch die bereits ausgebauten und außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Straßen: Markstraße, Steinkuhlstraße, Girondelle sowie durch eine als Belastungsfläche ausgewiesene fußläufige innere Erschließung.

Im einzelnen werden durch Zeichnung, Farbe und Schrift folgende Festsetzungen getroffen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind:

1. Wohngebiete mit dem Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen.
2. Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit für die fußläufige innere Erschließung.
3. Baugrundstücke für besondere Anlagen - Tankstelle - .

Die Planverwirklichungskosten für die innere fußläufige Erschließung werden sich nach überschläglicher Ermittlung auf ca. 330.000,-- DM belaufen.

Gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Bochum, den 18. 12. 1970

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Planungsamt

Städt. Baudirektor

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 28.12.1970 bis einschließlich 1.2.1971
öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 2.2.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.



Klöwer
Stadtvermessungsamtmann

Gehört zur Vlg. v. 20. Juli 1971

Az. EB2-1254 (Bochum 3.19)

Landesbaubehörde Ruhr